



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Afrika-Studien,
Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 831), geändert durch Satzung vom 30. Juni 2006 (AB UBT 2007/27), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Lehrveranstaltungen**

¹Die Aufstellung im Anhang gibt die Lehrveranstaltungen an, die während des Studiums zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an allen Veranstaltungen wird durch

¹) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Leistungsnachweise attestiert. ³Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung. ⁴Bei den studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind die Leistungsnachweise in die Prüfung integriert.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Berufspraktikum

- (1) ¹Ein Praktikum von mindestens 180 Arbeitsstunden Umfang in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Eine Praktikumsdauer von drei Monaten wird dringend empfohlen. ³Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ⁴Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁶Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 180 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden.
- (2) ¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Fachvertreter der Ethnologie oder der Entwicklungssoziologie in Verbindung mit dem Bachelor-Praktikantenservice.“

3. Der Anhang erhält folgende Fassung.

„Anhang: Teilprüfungen im Hauptfach

- (1) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Nebenfächer geregelt.
- (2) Teilprüfungen werden in folgenden Veranstaltungen abgelegt:

ÜBERSICHT: Verteilung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten

Modul	Fach / Veranstaltung	SWS	LP akt. Teil- nahme	LP nicht gesamtnoten- relevante Teilprüfungen	LP gesamt- notenrelevante Teilprüfungen
A	Ethnologie	12	17	2	6
B	Entwicklungssoziologie	18	24	3	8
C	Methoden und berufs- praktische Techniken	16	24	5	6
D	Basismodul	8	6	2	–
E	Sprache	16	16	–	–
	Summe Hauptfach	70	87	32	
	Abschlussarbeit	0	0	12	
	Summe	70	87	44	
	Gesamt		131		

VERANSTALTUNGEN:

Modul	Fach / Veranstaltung	Form	SWS	LP Aktive Teil- nahme	LP nicht gesamtnoten- relevante Teilprüfungen	LP gesamtnoten- relevante Teilprüfungen
A	Ethnologie		(12)	(17)	(2)	(6)
A1	<i>Einführung in die Ethnologie</i>	Seminar- vorlesung	2	2	2 <i>Leistungsnachweis*</i>	–
A2	<i>Entwicklungsethnologie</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Klausur / Hausarbeit)</i>
A3	<i>Afrika regional</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A4	<i>Afrika thematisch</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A5	<i>Auswahl aus Grundlagenkursen (Religionsethnologie, Politik- und Rechtsethnologie, Verwandtschafts- und Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Kunstethnologie/populäre Kultur)</i>	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	–

* Jeder Kurs wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Klausuren dienen der Kontrolle der aktiven Teilnahme; sie müssen bestanden werden, sind jedoch nicht gesamtnotenrelevant.

B	Entwicklungssoziologie		(18)	(24)	(3)	(8)
B1	Allgemeine Soziologie <i>I Einführung</i>	Vorlesung	1 x 2	1 x 2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Vertiefung</i>	Seminar	1 x 2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B2	Entwicklungssoziologie <i>I Grundkurs</i>	Seminar	2	1 x 2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Soziologie Afrikas</i>	Seminar	2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B3	Entwicklungspolitik <i>I Einführung</i>	Seminar	2	2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Arbeitsfelder, Akteure, Konzepte</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B4	Wahlfrei: Entwicklungs- soziologie/ Entwicklungspolitik/ Allg. Soziologie	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B5	Länderseminar (Afrika)	Seminar	2	3	–	–

C	Methoden und berufs- praktische Techniken		(16)	(24)	(5)	(6)
C1	<i>Methoden empirischer Sozialforschung</i> 1 Einführung	Übung / Seminar	2	2	–	2 (Klausur)
	2 SPSS	Übung / Seminar	2	2	3 (Leistungsnachweis)	–
	3 Qualitative Methoden	Übung / Seminar	2	2	–	–
C2	<i>Angewandte sozialwissen- schaftliche Methoden in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	Seminar- vorlesung	4	4	–	2 (Mdl. Prüfg.)
C3	<i>Ethnologische Feldforschung</i>	Seminar	2	3	2 (Leistungsnachweis)	–
		Seminar	2	3	–	2 (Präsentation)
C4	<i>Praktikum</i>	– <i>Kurzbericht</i>	–	6	–	–
C5	<i>Praxisseminar</i>	Seminar	2	2	–	–

D	Basismodul		(8)	(6)	(2)	–
D1	<i>Argumentieren</i>	Seminar	2 x 2	2	2 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
D2	<i>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	Seminar	2	2	–	–
D3	<i>Schreiben und mediale Präsentation</i>	Seminar	2	2	–	–
E	Sprache		(16)	(16)	–	–
E1	<i>afrik. Verkehrssprache</i>	<i>Sprachkurs</i> <i>Klausuren*</i>	16	16		

* Jeder Kurs wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Klausuren dienen der Kontrolle der aktiven Teilnahme; sie müssen bestanden werden, sind jedoch nicht gesamtnotenrelevant.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2007, Az.: A 4266/1 – I/1.

Bayreuth, 15. Januar 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2008.